

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per E-Mail:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

JardinSuisse
Damiana Rinaldi
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
T +41 44 388 53 21
d.rinaldi@jardinsuisse.ch
jardinsuisse.ch

Aarau, 19. September 2025

Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

JardinSuisse bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an dieser für unsere Branche wichtigen Vernehmlassung. JardinSuisse ist der Unternehmerverband Gärtner Schweiz und vertritt die Interessen von gegen 1'800 Unternehmen in allen Landesregionen.

Zur Vorlage haben wir zusammenfassend folgende Bemerkungen:

JardinSuisse will weniger, kürzere, übersichtliche Listen, eine transparente Bekämpfung mit Augenmass und die Berücksichtigung von gärtnerischem Fachwissen.

Pflanzen, die nachweislich zu erheblichen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Schäden führen, sollen vom Bund zentral auf einer Liste geregelt werden und nicht föderal auf Stufe Kantone.

Mit der Revision der Freisetzungsverordnung vom September 2024 wurden die Unternehmen der Grünen Branche bereits in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt, ihre professionelle Expertise wurde ungenügend berücksichtigt: Die Betriebe der Grünen Branche sind Partner für den professionellen Umgang mit Pflanzen, deren Fachleute wissen aus der täglichen Praxis, welche Pflanzen für welchen Standort geeignet sind und wie die Pflanzen den grösstmöglichen Beitrag zur Biodiversität leisten können.

Aus Sicht von JardinSuisse muss verhindert werden, dass weitere Listen in den Umlauf gelangen, die zu Verwirrungen, Unverständnis und Rechtsunsicherheit führen.

Aktuell sind unsere Mitglieder mit nicht weniger als drei Listen konfrontiert: Zum einen mit den Anhängen 2.1 und 2.2 der Freisetzungsverordnung - zum anderen mit den Listen aus der Publikation «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» (BAFU, 2022). Auf diese Publikation bezieht sich das Bundesamt für Umwelt BAFU unterschwellig bei dem Vollzug des Artikels 5 zur Informationspflicht der «Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt» (Freisetzungsverordnung, FrSV). Gemäss dem erläuternden Bericht zur vorliegenden Vernehmlassung würde die Änderung des Umweltschutzgesetzes zu einer zusätzlichen, neuen Liste mit der Klassifizierung «Arten mit hohem Gefährdungspotenzial» führen.

JardinSuisse ist dezidiert der Ansicht, dass die vorgesehene Lösung mit vier Listen schlichtweg praxisuntauglich ist und den administrativen Aufwand für alle Beteiligten und Betroffene unnötig erhöht. Wenn man nicht nachvollziehen kann, wie die Listen zustande kommen, und nach welchen Kriterien Organismen als «Arten mit hohem Gefährdungspotenzial» bestimmt werden, ist die Akzeptanz und

Glaubwürdigkeit der Bekämpfungsmassnahmen geschwächt. Nur Massnahmen und Listen, welche aus nachvollziehbaren Gründen angeordnet werden und auf fundiertes gärtnerisches Wissen beruhen, werden korrekt umgesetzt.

Weiter wird mit dieser Gesetzesänderung wiederum, wie auch schon in der Vernehmlassungsvorlage von 2019 (Vernehmlassung 2019/38), Tür und Tor geöffnet, private Inhaber von Grundstücken, Anlagen und Gegenständen zu Bekämpfungsmassnahmen zu verpflichten, dieses Mal unter dem Deckmantel des Föderalismus. Der Umgang mit Pflanzen, die in der Schweiz nachweislich zu erheblichen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Schäden führen, sollen vom Bund zentral auf einer Liste geregelt werden und nicht föderal auf Stufe Kantone.

Klar ist, dass die Kantone unterschiedlich von invasiven gebietsfremden Organismen betroffen sind. Die Kantone bekämpfen die invasiven Neobiota mit ihren jeweiligen Prioritäten aber bereits. Dieser Handlungsspielraum ist den Kantonen gemäss Freisetzungsverordnung schon gegeben: «Treten Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an.» (Art. 52, Abs. 1 FrSV)

JardinSuisse begrüsst, dass sich der Bund auch selber in die Pflicht nimmt und Prävention mittels Kontrolle der Zolleinfuhr betreibt und bestehende Bestände auf Staatsgebiet bekämpfen will. Die Prävention soll aber nicht dazu führen, die Unternehmen in ihrer Handelsfreiheit einzuschränken, indem Handelsbeschränkungen im Zusammenhang mit der unbeabsichtigten Einfuhr von invasiven gebietsfremden Organismen durchgesetzt würden. Weiter sollte tunlichst verhindert werden, dass die Bekämpfung der invasiven Neobiota auf Staatsgebiet mit einer neuen Liste einhergeht (siehe «Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes» unten).

Zusammenfassend will JardinSuisse **auf jeden Fall verhindern, dass eine weitere Liste mit Neobiota «mit hohem Gefährdungspotenzial» entsteht. Wir wollen weniger und übersichtlichere Listen, die unter Beizug der gärtnerischen Fachexpertise zusammengestellt wurden. Zudem soll verhindert werden, dass die Betriebe der Grünen Branche regional unterschiedlichen Vorschriften ausgeliefert sind.**

Auf den folgenden Seiten finden Sie **unsere spezifischen Forderungen** zu den Artikeln der Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marcel Sennhauser
Geschäftsführer

Damiana Rinaldi
Bereichsleiterin Produktion & Handel,
Fachstelle Umwelt

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<i>Ingress</i>	keine Einwände	gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung ¹ ,
<i>Art. 7 Abs. 5^{quinquies} und 5^{sexties}</i>	keine Einwände	^{5quinquies} Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt. ^{5sexties} Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.
<i>Gliederungstitel vor Art 29a</i>	keine Einwände	3. Kapitel: Organismen
<i>Art. 29f Abs. 3a & b</i>	Wir wollen keine neuen Listen, deshalb soll hier nicht die Kategorisierung «mit hohem Gefährdungspotenzial» verwiesen werden.	³ Bei invasiven gebietsfremden Organismen, ~~mit hohem Gefährdungspotenzial~~ <u>die in der Schweiz nachweislich zu erheblichen wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Schäden führen</u> , sieht er folgende Massnahmen vor: a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz; b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.
<i>Art. 29f Abs. 4</i>	Eine weitere Liste zu den Anhängen 2.1 und 2.2 der FrSV führt zu mehr Verwirrung der Öffentlichkeit und eine Ungleichbehandlung der Betriebe in den verschiedenen Kantonen. Die Kompetenz den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen, die in der Schweiz nachweislich zu erheblichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und ökologischen Schäden führen, soll zudem zentral vom Bund auf einer kurzen, übersichtlichen Liste geregelt werden.	~~⁴ Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.~~
<i>Art. 29f^{bis}</i>	Die Kantone bekämpfen bereits heute die invasiven Neobiota, die in den jeweiligen Kantonen zu Problemen führen. (siehe auch Bemerkung zu Art. 29f Abs. 4) <i>Siehe auch Kommentar zum Art. 29f Abs.4.</i>	~~⁴ Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:~~

	Zudem ist von einer Melde- und/oder Bekämpfungspflicht für Privatpersonen abzusehen. Privatpersonen verfügen in der Regel nicht über ausreichend Artenkenntnisse. Somit würde der Einbezug der Öffentlichkeit mittels Melde- oder Bekämpfungspflicht, die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen nur behindern.	~~a. Massnahmen zur Bekämpfung;~~ ~~b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.~~ ~~² Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit~~
Art. 35c Abs. 4	keine Einwände	⁴ Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.
Art. 41 Abs. 1	keine Einwände	¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29f (Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a ^{bis} –32a ^{septies} (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.
Art. 65 Abs. 3	Siehe Bemerkungen zu Art. 29f ^{bis} – wird dieser gestrichen, ergibt sich die Ergänzung des Absatzes 3 in Artikel 65.	~~³ Bestimmungen über Massnahmen nach Artikel 29f^{bis} Absatz 1 gegen invasive gebietsfremde Organismen fallen nicht unter Absatz 2.~~